

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
im Zusammenhang mit der Überplanung des Bereichs
zwischen BAB 560, Meiersheide, Conrad-Röntgen-Straße
und Lise-Meitner-Straße
(Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis, NRW)
Stand: 26. März 2015

erstellt
im Auftrag von:

Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Büro für Landschaftsökologie

Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
☎ 06471 / 50 393 12
Fax: / 42 96 32
EMail: info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dr. C. Mückschel
Dipl.-Biologin B. Clemenz

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Auftrag	2
2 Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Schutzgebiete	3
2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	3
2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	4
3 Ergebnisse.....	6
3.1 Geländebegehung.....	6
3.2 Auswertung vorliegender Daten	10
3.3 Tiergruppe Fledermäuse.....	10
3.4 Tiergruppe Vögel.....	11
3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien	13
3.6 Tiergruppe Schmetterlinge	14
4 Zusammenfassende Bewertung	14
5 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung.....	14
6 Literatur/ URLs	15
Anhang	16
A) Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten für Quadrant 2 im Meßtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25 000) 5209 Siegburg	16
B) Fotodokumentation	18

1 Ausgangslage und Auftrag

Das Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef beabsichtigt die Einleitung eines Planverfahrens mit dem Ziel der Ausweisung gewerblich nutzbarer Fläche.

Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes östlich der Stadt Hennef kann den Abbildungen 1 und 3 entnommen werden.

Um im Vorfeld zu prüfen, ob der gewählte Standort Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen erwarten lässt, wurde das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Vorprüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im dargestellten Plangebiet (=Untersuchungsgebiet) betroffen sind (zur Definition der planungsrelevanten Arten siehe Punkt 2).



Abbildung 1: Übersicht über die räumliche Lage des Plangebietes östlich der Stadt Hennef (rot umrandet) zwischen der Bundesautobahn 560 (im Westen), Meiersheide (im Norden), Conrad-Röntgen-Straße (im Süden) und Lise-Meitner-Straße (im Osten). Kartengrundlage: LANUV 3/2015.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzfachliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen und Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auszuschließen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

- a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie
- b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Damit sind die „nur“ national geschützten Arten von einer Artenschutzprüfung freigestellt. Sie müssen jedoch wie alle anderen, nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (nicht Bestandteil dieser Vorprüfung) behandelt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind (Kiel 2005). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL).

Außerhalb des Plangebietes befindet sich östlich in einer Entfernung von ca. 0,5 km das Naturschutzgebiet (NSG) „Dondorfer See“¹ (SU-023). Das Plangebiet ist durch Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und diverse Verkehrsinfrastruktureinrichtungen räumlich von dem NSG getrennt.

2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und

¹ Für das NSG sind die folgenden Schutzziele hinterlegt: Erhaltung und Entwicklung eines ehemaligen Baggersees als wertvolles Gewässer-Biotop, Extensivierung südlich angrenzender Grünlandflächen zu Pufferzonenerhaltung, vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu einer Verlagerung der Lebensstätte (z. B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers) führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumsprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren. I. d. R. sollte die Verlagerung einer Lebensstätte jedoch im Untersuchungsbereich für den LBP erfolgen.

Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur Verdrängung anderer europarechtlich geschützter Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Auswertung vorliegender Daten

Eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52092>, vgl. hierzu auch Kiel 2005, 2007, LANUV 2007) am 21.03.2015 für die relevante Topographische Karte (TK 25) 5209/2 Siegburg ergab das in Tabelle 1 (siehe Anhang A) dargestellte Artenspektrum. Kombiniert mit der Auswertung nach Lebensraumtypen wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Bereich des Geltungsbereichs zu erwarten sind.

Geländebegehung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde am 30.01.2015 ein Erfassungstermin in dem Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Strukturen (= Untersuchungsgebiet) durchgeführt (siehe Abb. 2 und 3).

Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen und deren Ausprägung wurden in Augenschein genommen und deren potentielle Relevanz für die in Tabelle 1 (siehe Anhang) ermittelten Arten abgeschätzt. Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen können „ganzheitliche Indikatoreigenschaften“ zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biotoptyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen mit ein.

Die bereits vorliegenden Daten (s.o.) wurden im Kontext mit den Ergebnissen der Vor-Ort-Begehung hinsichtlich artenschutzfachlicher Belange analysiert und zusammenfassend bewertet. Spezielle faunistische oder floristische Kartierungen sind nicht durchgeführt worden.

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Eingriffswirkungen

Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten ergeben sich im Grundsatz vor allem durch den direkten Flächenverlust von Biotopen, darüber hinaus auch durch indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale, was vor allem bei solchen Arten relevant ist, die größere Gebiete besiedeln.

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

baubedingt: Störwirkungen auf benachbarte Biotope, baubedingte Habitatentwertungen oder (vorübergehende) – verluste

anlagebedingt: Direkte Habitatverluste (Grünlandbereich, gehölzbetonte Biotope/ flächige Gehölzstruktur), Störung funktionaler Beziehungen

betriebsbedingt: Visuelle oder akustische Störwirkung auf benachbarte Biotope

3 Ergebnisse

3.1 Geländebegehung

Biotop- und Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im östlich der Stadt Hennef und wird umgrenzt von der Bundesautobahn 560, der Straße Meiersheide, der Conrad-Röntgen-Straße und der Lise-Meitner-Straße (Abb. 1, 2, 3).

Die Fotos 1 bis 16, welche sich im Anhang B befinden (Fotodokumentation), geben einen Überblick über die artenschutzfachlich relevanten Biotop- und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.

Das Untersuchungsgebiet wird umgeben von diversen Verkehrswegen. Im Westen grenzt das Gebiet an einen Fahrweg (Verlängerung der Conrad-Röntgen-Straße in Richtung Westen) bzw. die westlich unmittelbar angrenzende Bundesautobahn 560, von Nordwesten bis Südosten wird das Gebiet von der Straße Meiersheide, im Osten von der Lise-Meitner-Straße und im Süden angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet von der Conrad-Röntgen-Straße umschlossen (Abb. 1, 2, 3). Nördlich und nordöstlich grenzen großflächig Ackerflächen an das Plangebiet.

Das Plangebiet kann im Hinblick auf die vorliegenden Biotop- und Habitatstrukturen räumlich in drei Teilbereiche unterteilt werden.

Teilbereich A) Eine zusammenhängende Grünlandfläche im nördlichen Plangebiet, welche sich als intensiv genutzte Mähwiese darstellt (artenarme Fettwiesenausprägung, Abb. 3, Foto 1, 2, 7, 8, 9)). Der Grünlandbereich wird auf einem mittig auf der Fläche verlaufenden Trampelpfad als Hundeausführstrecke bzw. Spazierweg genutzt (Foto 1) und war zum Zeitpunkt der Begehung stark von Besuchern frequentiert. Der vielfach vorhandene Hundekot und die Hunde-Grabstellen (aufgegrabene Mauselöcher) entlang dieses Trampelpfads untermauern die hohe Besucherfrequenz. Im Rahmen der Begehung konnten dort folgende weit verbreitete und häufige Pflanzenarten ermittelt werden: *Dactylis glomerata*, *Lolium perenne*, *Holcus lanatus*, *Festuca spec.*, *Poa spec.*, *Ranunculus acris*, *R. repens*, *Plantago lanceolata*, *Bellis perennis*, *Taraxacum officinale*, *Trifolium repens*, *T. pratense*, *Achillea millefolium*

Teilbereich B) Eine lineare, z.T. flächige Gehölzpflanzung im südlichen Plangebiet (Abb. 3). Der Gehölzbestand zieht sich als Band mit wechselnder Breite (ca. 4 m im östlichen Bereich, mittig mit ca. 35 m Breite und im Westen mit ca. 5 m Breite, vgl. Abb. 3, Foto 3, 4, 5, 6, 10, 11) von Nordwesten nach Südosten und bildet die südliche Grenze des Plangebietes. Der Bestand setzt sich überwiegend aus folgenden Arten zusammen: *Corylus avellana*, *Crataegus spec.*, *Rosa spec.*, (mehrere Arten), *Carpinus betulus*, vereinzelt auch *Cornus sanguineus*, *Prunus spec.*, *Prunus avium*, *Prunus spinosa*, *Betula pendula*, *Sambucus nigra* u.a. Inselartig sind Brombeer- und Himbeergestrüpp in dem Gehölzbestand zu erkennen. Die Gehölze zeigen in der Fläche eine relativ einheitliche junge Altersstruktur. Es werden Wuchshöhen von ca. 2,5 bis 5 m erreicht, teilweise zeigen sich auch höhere Bestandshöhen (Foto 5). Partiiell sind Brennesselfluren und Bereiche mit

Ablagerungen von Müll und Gartenabfällen innerhalb der Bestände vorhanden (Foto 12). Innerhalb des Gehölzbestands konnten insgesamt 5 Altnester von Freibrütern nachgewiesen werden. Vier davon lagen im südlichen Bereich, ein Altnest befand sich im östlichen Bereich (vgl. Abb. 3, Foto 13, 14, 15, 16).

Teilbereich C) Von Nordwesten bis Südosten umschließt die Straße Meiersheide das Plangebiet. Entlang dieser Straße wird das Plangebiet von einer Baumreihe/ Allee überwiegend aus mittelalten Linden gesäumt (Abb. 3, Foto 7, 8, 9). Insgesamt handelt es sich um 28 Einzelgehölze (27 Linden, 1 Kirsche), einige Gehölze wurden im Kronenbereich gekappt. Auf einer Linde konnte ein Altnest nachgewiesen werden (vgl. Abb. 3).

Die im Plangebiet vorhandenen flächig ausgebildeten Gehölzbestände (Teilbereich B) zeigen vor allem aufgrund ihres jungen Alters und der sich daraus ergebenden geringen strukturellen Ausprägung in der Summe keine ausgeprägten Nist-/ Unterkunfts- bzw. Nahrungsmöglichkeiten für Höhlenbrüter/-bewohner (bezogen auf die Arten der Avifauna und die Tiergruppe der Fledermäuse in Tabelle 1). Für zahlreiche Freibrüter werden aufgrund der flächigen Ausbildung geeignete strukturelle Ausprägungen für einen Nestbau zur Verfügung gestellt (Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG). Zudem stellt die Gehölzstruktur ein günstiges Nahrungsangebot (Früchte, Insekten) für zahlreiche Vögel zur Verfügung. Die Gehölzstruktur übernimmt im Gebiet eine landschaftsgliedernde Struktur, welche eine gute Anbindung bzw. Abschirmung zu den im Süden vorhandenen Gewerbeflächen bildet.

Die die Straße Meiersheide säumende Gehölzreihe/ Allee wird überwiegend aus mittelalten Linden aufgebaut (Teilbereich C). Diese Gehölze zeigen aufgrund ihres Alters strukturelle Ausprägungen (Anteil an Totholz, Höhlen, Astausfaltungen, Spechtspuren etc.), welche potenziell Quartiere für halbhöhlen-/ höhlenbrütende Vogelarten und/ oder Fledermäuse erwarten lassen. Diese sind insbesondere in der Fortpflanzungsperiode für Vögel und Fledermäuse von großer Bedeutung (Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG).

Fließ- oder Stillgewässer sowie feuchtebeeinflusste Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen - überwiegend jüngere und im Hinblick auf die Artenzusammensetzung heterogene Gehölzstrukturen sowie der flächige Grünlandbereich - sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von geringer (Grünland) bis mittlerer (Gehölzstruktur) Wertigkeit zu klassifizieren (Einstufung gering, mittel, hoch). Der Gehölzreihe/ Allee entlang der Meiersheide dagegen kommt eine mittlere bis hohe ökologische Bedeutung zu.

Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten ist aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und Habitatstrukturen sowie deren Ausprägung im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

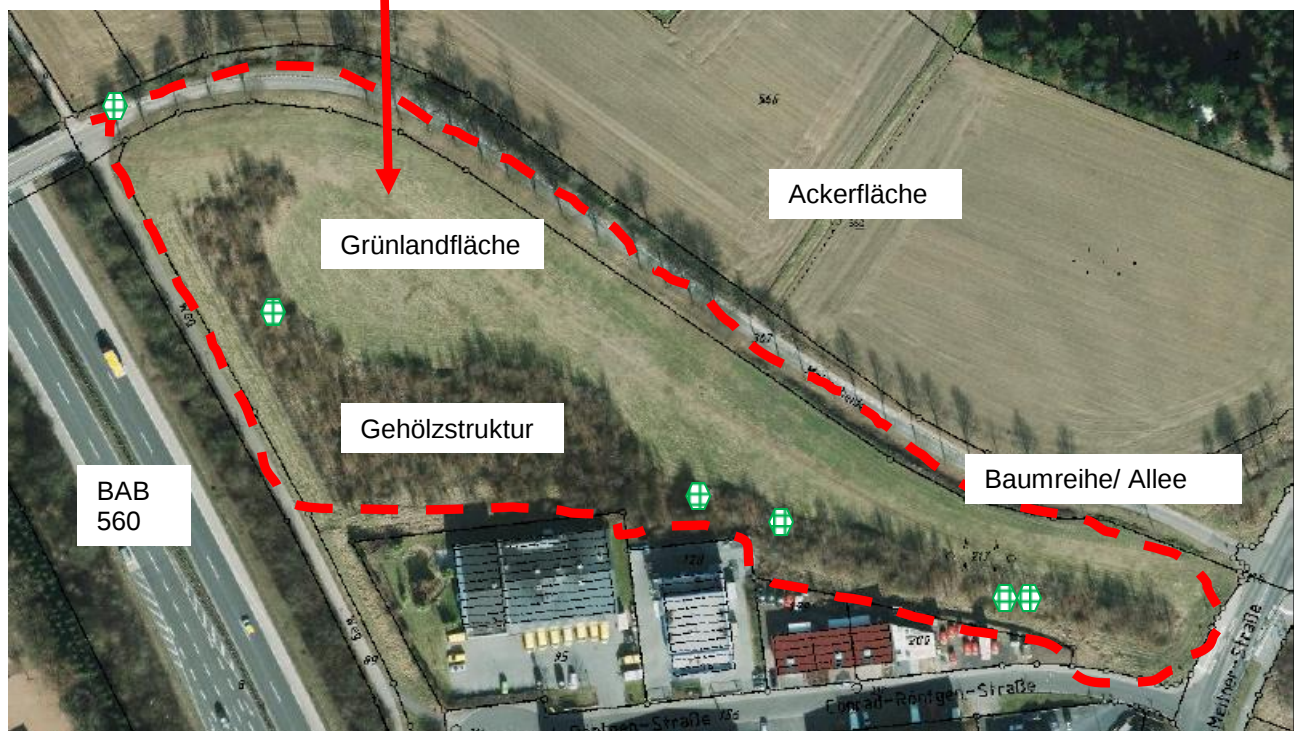
Aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets, der Biotopausstattung, der gegebenen hohen Vorbelastung durch Verkehrs- und Siedlungsstrukturen insbesondere im Westen, Süden und Osten und der Biotopausstattung des umgebenden Naturraums können indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale auf/ für streng und besonders geschützte Arten (Tab. 1), welche größere Gebiete besiedeln, vernachlässigt werden. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten (vgl. Tab. 1) ist insbesondere aufgrund der vorliegenden Vorbelastung (zahlreiche Verkehrswege, hohe Besucherfrequenz usw.) mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte für die in Tabelle 1 angeführten Tierarten/ Tiergruppen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die räumliche Lage zu schutzwürdigen Biotopen respektive Naturschutzgebieten (hier NSG „Dondorfer See“ (SU-023)) gemäß LANUV wurde bereits in Kapitel 2.1 Schutzgebiete thematisiert. Diese stehen im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange räumlich-funktional kaum im Verbund mit den Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet. Enge räumlich-funktionale Beziehungen zu dem Untersuchungsgebiet und den dortigen Strukturen erscheinen aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung bzw. der strukturellen Habitatausprägung innerhalb des Untersuchungsgebietes (die von der Requisitenausstattung des NSG komplett unterscheidet) unwahrscheinlich.



Abbildung 2 und 3: Übersicht über das Plangebiet (=Untersuchungsgebiet, in der unteren Abbildung rot umrandet). Die Detailbeschreibungen zu den Biotop- und Habitatausprägungen können der Textfassung entnommen werden.

🌿: räumliche Lage der nachgewiesenen Altnester.
Kartengrundlage: LANUV 3/2015, untere Abbildung in unmaßstäblicher Darstellung.



Zusammenfassend können folgende Aussagen zur ökologischen Wertigkeit des Untersuchungsgebietes bzw. zu den drei Kompartimenten (A, B, C, s.o.) des Untersuchungsgebietes gegeben werden.

Es handelt sich um eine großflächige, intensiv genutzte Grünlandfläche (A), welche im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange von sehr geringer ökologischer Wertigkeit ist.

Weiterhin liegt ein z.T. flächig ausgeprägter, junger Gehölzbestand (B) vor. Diese Gehölze weisen aufgrund ihres relativ geringen Alters keine Sonderstrukturen (Höhlen, Spalten etc.) auf, welche insbesondere im Hinblick auf artenschutzfachlich relevante (halb-) höhlenbrütende Vögel und Fledermausarten betrachtenswert wären. Gleichwohl stellt der Gehölzbestand Strukturen zur Verfügung, welche von Freibrütern zum Nestbau genutzt werden können. So konnten im Rahmen der Begehung insgesamt 5 Altnester (mit hoher Wahrscheinlichkeit Ringeltaube, Elster und Amsel) innerhalb der Gehölzstruktur nachgewiesen werden (Abb. 3, Foto 13, 14, 15, 16). Die Einzelgehölze der Gehölzreihe/ Allee (C) welche das Plangebiet von Nordwesten nach Südosten umgeben weisen z.T. Sonderstrukturen auf welche als Quartiere für (halb-) höhlenbrütende Vögel und Fledermausarten relevant sein können. Weiterhin bieten sie auch Strukturen zur Verfügung, welche von Freibrütern genutzt werden können. So wurde in einer Linde ein Altnest ermittelt (Abb. 3).

3.2 Auswertung vorliegender Daten

Die Tabelle 1 im Anhang zeigt, dass aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotop-/ Habitatstrukturen bei der überwiegenden Zahl der planungsrelevanten Arten ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Insgesamt sind die Ansprüche der angeführten planungsrelevanten Arten im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe Punkt 2.2) mit den vor Ort vorliegenden Biotop-/ Habitatstrukturen meist nicht oder kaum zu decken.

3.3 Tiergruppe Fledermäuse

Bevorzugte Habitate von Fledermausarten sind insbesondere strukturreiche Landschaften mit wechselnder Biotopausstattung aus Laubwäldern, Offenlandbereichen, Fließ- oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder artenreichen Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere sind je nach Art vor allem Dachstühle von Gebäuden, Fensterläden, Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen, Mauerritzen, abgeplatze Baumrinden oder Baumhöhlen zu nennen. Fledermäuse orientieren sich bei den Flügen zwischen ihren Quartieren und ihren Jagdhabitaten vor allem an linearen Landschaftsstrukturen wie Gewässern und Gehölzstrukturen.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen jungen Gehölze stellen keine geeigneten Quartiermöglichkeiten (Sommer-/ Winterquartier) für die in Tabelle 1 angeführten Fledermäuse zur Verfügung. Die von Linden gebildete Baumreihe/ Allee weist partiell Strukturen auf, welche ggf. als

Sommerquartier für Fledermäuse in Frage kommen könnten. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung konnten nicht ermittelt werden (z.B. Urin-/Kotspuren). Die Baumreihe/ Allee sollte als Bestand erhalten bleiben.

Für siedlungsgebundene Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) existieren Quartiermöglichkeiten in und an den Gebäuden der umliegenden Wohn- und Gewerbebebauung.

Mit der Planung ist eine Verkleinerung möglicher Jagdhabitate verbunden. So kann auch die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten – die vom Gesetz selbst nicht geschützt werden – in bestimmten Fällen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten implizieren.

Davon ist im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen, da das Plangebiet keinen essenziellen Nahrungsraum für die Tiergruppe darstellt. Da zudem Ausweichmöglichkeiten auf umgebende Biototypen mit vergleichbaren Habitatstrukturen vorhanden sind und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, sind Verbotstatbestände nach § 44 ff BNatSchG für die im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse nicht gegeben.

Unter Beachtung der Vorgabe des Erhalts der Baumreihe/ Allee durch das Planungsvorhaben ist es auszuschließen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Arten erfüllt werden.

3.4 Tiergruppe Vögel

Im Rahmen der Begehung im Januar 2015 konnten aufgrund des unbelaubten Zustandes der Sträucher die Gehölzstrukturen im Hinblick auf Altnester und somit auf artenschutzfachlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht werden. Im östlichen Bereich der Gehölzstruktur konnten insgesamt vier Altnester von Vogel-Freibrütern (mit hoher Wahrscheinlichkeit Ringeltaube, Elster und Amsel) festgestellt werden. Im westlichen Bereich konnte ein weiteres Altnest ermittelt werden (mit hoher Wahrscheinlichkeit Ringeltaube). Weitere Nester konnten nicht ermittelt werden. Entsprechend der vorliegenden Biotopstrukturen und der hohen Vorbelastung des Gebietes wird es sich bei den besiedelnden Vogelarten weitgehend um kommune, weit verbreitete Arten handeln. Größere Horste, wie sie von Greifvögeln genutzt werden, konnten im Geltungsbereich nicht beobachtet werden. Auch Gewölle (Greifvögel, Eulen) waren im Untersuchungsgebiet nicht auffindbar.

Generell häufige Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Buchfinken, Girlitze, Elstern etc., sind zu erwarten bzw. deren Altnester sind auch im Rahmen der Begehung angetroffen worden. Sie haben für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keinerlei Relevanz und finden hier daher keine

weitere Beachtung, denn in Nordrhein-Westfalen werden weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, dennoch werden sie nicht artspezifisch gesondert betrachtet (vgl. Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

Für einige potenziell vorkommende Arten, insbesondere für die Offenlandarten Feldlerche und Feldsperling (vgl. Tabelle 1 im Anhang), könnte es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten kommen. Weiterhin kann es zur Verkleinerung von Nahrungshabitaten für die in Tabelle 1 aufgeführten Greifvögel kommen. Diese Arten können in unterschiedlicher Intensität Acker- und Grünlandflächen als Jagd-/ Nahrungshabitate nutzen.

Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Biotoptypen und unter Beachtung der umgebenden z.T. hohen Störwirkungen (Gewerbenutzung, Wohnbebauung, Freizeitnutzung durch Ortsrandlage, Verkehrswege etc.) werden sie aber als mögliche Nahrungshabitate bei diesen Arten nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte Flächen, insbesondere im Norden und Nordosten, sind für alle oben angeführten Arten gegeben. Bei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten. So ist z.B. das Vorkommen des Neuntöters im Gebiet trotz partiell geeigneter Biotoptypen (hier Dornengehölze, jedoch kein Brachland, sondern Intensivgrünland mit hoher Vorbelastung) mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen

Die in Tabelle 1 angeführten Vogelarten legen ihre Nester in der Regel jährlich neu an und verlassen oftmals ihr Brutgebiet im Herbst. Der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung sollte daher zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen; dies würde den Nestbau von vorneherein verhindern und räumlich verlagern, sodass keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. In die weiteren Planungen sollten daher Festsetzungen aufgenommen werden, dass Eingriffe in Gehölzbestände generell nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen.

Für Nistbrüter bestehen zudem Ausweichmöglichkeiten auf Strukturen in benachbarten Flächen (Kleingehölze in Vorgärten, flächige und lineare Gehölzstrukturen insbesondere nördlich und nordöstlich des Untersuchungsgebietes). Populationen dieser Vogelarten sind nicht in ihrem Bestand bedroht.

Die artenschutzrechtlich relevanten ökologischen Funktionen im Zusammenhang mit den Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext bleiben somit erhalten.

Die bereits angeführte Gehölzreihe/ Allee weist aufgrund ihres im Vergleich zu der flächigen Gehölzpflanzung höheren Alters partiell Höhlen-/Spaltenstrukturen auf. Diese stellen potenzielle Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter dar (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu der Tiergruppe Fledermäuse). Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Baumhöhlen/ Spalten bzw. eine Nutzung in der vorangegangenen Brutperiode konnten im Rahmen der Begehung nicht festgestellt werden. Ein Altnest eines Freibrüters konnte jedoch ermittelt werden. Die Festsetzung der Gehölzreihe als Bestand wird empfohlen.

Kommune Vogelarten nutzen das Plangebiet mit Sicherheit als Nahrungshabitat. Aufgrund der räumlichen Lage und der qualitativen Biotopausstattung des Plangebiets im vorhandenen Landschaftsausschnitt (s.o.) werden diese als mögliche Nahrungshabitate bei diesen Arten generell nicht als essentiell für das Vorkommen im Gebiet eingestuft.

Die Verlagerung von Lebensstätten - hier im Sinne von Nahrungshabitaten - von potenziell vorkommenden Vogelarten ist möglich, da die angrenzenden Bereiche für Vogelarten entweder eine vergleichbare Eignung (Habitatangebot, Nahrungsangebot so etwa die Grünlandfläche) aufweisen.

Rodungen von Gehölzen und die Entfernung von Sträuchern dürfen nicht innerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September, durchgeführt werden. Eine Kompensation der gesamten Planung im Rahmen der **Eingriffsregelung** (nicht Bestandteil dieser Vorprüfung) wird vorausgesetzt. Es sollte nicht der gesamte Gehölzbestand flächig gerodet werden, sodass auf einer Restfläche, vornehmlich im östlichen Bereich, ein entsprechendes Potenzial für die Anlage von neuen Nestern besteht.

Unter Beachtung dieser Vorgaben kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Arten eintreten.

3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen intensiv genutzten Grünlandbereich mit flächigen Gehölzstrukturen und einer Baumreihe/ Allee. Aufgrund der ermittelten Biotopstrukturen kann festgestellt werden, dass keine Laichhabitate (Stillgewässer wie Tümpel, Teiche o.ä. sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden) oder wertvollen Landhabitate betroffen sind. Für die in Tabelle 1 angeführte Amphibien-Art Gelbbauchunke sowie auch alle weiteren Amphibienarten sind daher negative Auswirkungen auszuschließen.

Die angeführte Reptilienart Zauneidechse benötigt insbesondere größere Flächen mit offenen Bodenstellen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä.. Diese Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppen Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

3.6 Tiergruppe Schmetterlinge

Für die beiden angeführten Bläuling-Arten (siehe Tabelle 1) sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate (feuchtebeeinflusste Bereiche, Gräben, Gewässer), insbesondere keine Reproduktions- und Ruhestätten, vorhanden. Negative Wirkungen auf diese Art können ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die beiden angeführten Arten ausgeschlossen werden.

4 Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (=Untersuchungsgebiet), welches sich am östlichen Rand der Ortslage Hennef befindet, kommt hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge zum Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich.

Dies gilt **unter Berücksichtigung** der dargelegten **Maßnahmen** und **Hinweise** zur Vermeidung, durch die eine Gefährdung einzelner Individuen oder die Störung europäischer Vogelarten vermieden werden können (siehe Punkt 5).

Das Untersuchungsgebiet zeigt aufgrund der intensiven Nutzung, teils angrenzenden Gewerbenutzung und Freizeitnutzung und des damit verbundenen Verkehrsaufkommens und Besucherdrucks (Kfz, Radweg, Vermüllung etc.) eine relative Vorbelastung. Diese setzt die „ökologische Gesamtwertigkeit“ der Fläche deutlich herab.

Die Abarbeitung von Belangen der Eingriffsregelung, welche nicht Bestandteil dieser Vorprüfung sind, wird vorausgesetzt.

5 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden (weitere Details hierzu unter Punkt 3 ff Ergebnisse):

1. Rodungen von Gehölzen und Entfernung von Sträuchern erfolgt nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW. Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen sollten aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, vgl. Punkt 3.4).
2. Es dürfen maximal 75 % des Gehölzbestandes gerodet werden, sodass auf einer ausreichenden Restfläche Potenzial für die Anlage von Nestern bestehen bleibt. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen sollten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erfolgen.
3. Die die Straße Meiersheide säumende Baumreihe/ Allee, welche das Plangebiet von Nordwesten nach Südosten umrahmt, sollte als Bestand festgesetzt werden.

6 Literatur/ URLs

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt; www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk)
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

Anhang

A) Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten für Quadrant 2 im Meßtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25 000)

5209 Siegburg: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen; Erhaltungszustand in NRW: S ungünstig/schlecht, U ungünstig/unzureichend, G günstig, ATL atlantische biogeographische Region, KON kontinentale biogeographische Region.

Quelle der Grunddaten: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt, Zugriff am 21.03.2015).

Tiergruppe/ Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status im Meßtischblatt Quadrant 2 von 5209	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	Klein- gehölz	Vegetations- arm/-frei	Gärten, Parks	Gebäu- de	Fett- Wiese, Fett- Weide	Art benötigt folgende Strukturen als Fortpflanzungsstätte/ diese Strukturen sind im U-Gebiet vorhanden (x) / bzw. nicht vorhanden (-)	Fortpflan- zung-/ Ruhestä- tten der Art im U- Gebiet wahrsch einlich auszusc hließen (x)	Relevan- z des U- Gebiet für die Art (- keine, x gering, xx mittel, xxx hoch)
Säugetiere												
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX		XX	X/WS/W Q		Waldränder, lineare Gehölzstruktur (x)	X	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX		XX	WS/WQ	(X)	Siedlungen, lineare Gehölzstruktur (x)	X	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	X		X	WS/(WQ)	X	Strukturr. Laubwälder (-)	X	X
Vögel												
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	U-					XX	Offenland, Grünland (x)	x	xx
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	X				(X)	Horstbaum in Laub-, Nadelwald (-)	X	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U			X	XX	(X)	Häuser, Felswände (x)	X	X
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G	G						Höhlenbrüter in Eichwäldern, Laubmischwäldern (-)	X	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	X				(X)	Höhlenbrüter Altholzbestände mit großen, glattrindigen Stämmen (-)	X	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	G	X		X	X	X	Hohe Gebäude, Horstbaum in Laub-, Nadelwald (-)	X	X

<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U			X	XX	X	Gebäude (x)	X	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G-	U	XX				(X)	Dornenhecke, Offenbrachen (x)	X	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	rastend	G	G						Höhlenbrüter, Wälder mit altem Baumbestand in der Nähe zu Gewässer (-)	X	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U	S	X				(X)	Horstbaum in Laub-, Nadelwälder (-)	X	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	U	X		X		X	Gehölze, Obstgärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen (x)		XX
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U-	S					(X)	Höhlenbrüter, Laubmischwälder mit, Lichtungen, Windwurfflächen, Jungwuchsbeständen (-)	X	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G	G	X					feuchten Laub- und Mischwäldern (-)	X	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	G	X		X	X	(X)	Höhlenbrüter in Laub-, Mischwald, Siedlungsbereich (-)	X	X
Amphibien												
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	S		X				Pionierstandorte, offene Stillgewässer (-)	X	-
Reptilien												
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G	G	X	(X)	X	(X)		Offene Pionierstandorte (-)	X	-
Schmetterlinge												
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S	S						Feuchtwiesen, Gräben mit Wiesenknopf-Vorkommen (-)	X	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S							Feuchtwiesen, feuchte Quellwiesen, Bäche, Gräben mit Futterpflanzen (-)	X	-

B) Fotodokumentation



Foto 1: Blick über das Untersuchungsgebiet in Richtung Nordwesten.

Erkennbar sind die Straße Meiersheide mit der Linden-Allee, der Grünlandbereich mit dem mittig gelegenen Trampelpfad und die Gehölzstrukturen links im Foto.

Foto 2: Überblick über das Untersuchungsgebiet in Blickrichtung Südosten. Erkennbar ist die Grünlandfläche.

Foto 3: Gehölzstruktur im Osten mit einer Breite von ca. 4 m.

Foto 4: Überblick über die Gehölzstruktur. Erkennbar sind die gleichaltrigen Bestände sowie die regelmäßigen Pflanzreihen.





Foto 5: Übersicht über den Gehölzbestand in Blickrichtung Norden (südlicher Bereich). Foto 6: Überblick über die Gehölzstruktur im mittigen Bereich des Plangebietes in Blickrichtung Osten. Foto 7: Übersicht über die überwiegend von Linden gebildete Baumreihe/ Allee entlang der Straße Meiersheide in Blickrichtung Norden. Erkennbar ist die Kappung einzelner Kronenbereiche. Foto 8: Übersicht über die Baumreihe/ Allee in Blickrichtung Osten. Foto 9: Übersicht über die Baumreihe/ Allee in Blickrichtung Nordwesten. Erkennbar sind die Heckenstruktur links im Foto, die angrenzende Grünlandfläche, die Baumreihe/ Allee und die Straße Meiersheide.



Foto 10: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Süden/ Südosten parallel zur BAB 560. Erkennbar sind die Gehölzstruktur, die Grünlandfläche sowie der Fahrweg parallel der BAB 560. Foto 11: Gehölzstruktur, welche sich unmittelbar an die vorhandenen Gewerbefläche anschließt (= Grenzbereich des Plangebietes). Foto 12: Ablagerungen von Müll innerhalb der Gehölzstruktur. Foto 13: Altnest (Ringeltaube) innerhalb der Gehölzstruktur im östlichen Bereich.



Foto 14, 15, 16: Altnester von Freibrütern innerhalb der Gehölzstruktur im östlichen Bereich (Foto 14, 15) sowie im westlichen Bereich (Foto 16). Es handelt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Altnester von Ringeltaube, Elster und Amsel.